



An die Walliser Heimbewohner

Gesetz über die Langzeitpflege und die Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege

Beteiligung an den Pflegekosten: Änderung per 1. Januar 2020 für die Heimbewohner

Nach der Anpassung der Verordnung über Leistungen in der Krankenpflegeversicherung (KLV), die am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, wurden die Krankenversicherungsbeiträge für Pflegeleistungen im APH erhöht.

Die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten wird gemäss der Änderung der KLV angepasst (maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages). Damit ändert sich die Beteiligung der Bewohner an den Pflegekosten gemäss der folgenden Tabelle:

Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten		Beteiligung bis 31.12.2019	Beteiligung ab 01.01.2020
Sozialhilfe oder Vermögen < 100'000.-	0%	Keine Beteiligung	Keine Beteiligung
Vermögen zwischen 100'000.- und 199'999.-	5%	Fr. 5.40 pro Pflage-tag	Fr. 5.75 pro Pflage-tag
Vermögen zwischen 200'000.- und 499'999.-	10%	Fr. 10.80 pro Pflage-tag	Fr. 11.50 pro Pflage-tag
Vermögen ≥ 500'000.-	20%	Fr. 21.60 pro Pflage-tag	Fr. 23.- pro Pflage-tag

Es liegt in der Verantwortung des Heimbewohners oder seines gesetzlichen Vertreters, mittels eines von der Wohngemeinde bestätigten Formulars aufzuzeigen, dass seine Beteiligung reduziert ist oder bei null liegt.

Die Festlegung und Fakturierung der Beteiligung wird vom APH durchgeführt. Sie wird beim Heimeintritt definiert und gilt für drei Jahre. Es kann auf schriftlichem und begründetem Wege bei der Dienststelle für Gesundheitswesen innert 30 Tagen nach dessen Erhalt Beschwerde eingereicht werden. Bei einer wesentlichen Änderung des Vermögens (Differenz mehr als 20 %) besteht die Möglichkeit, dem APH einen schriftlichen und begründeten Antrag zur Neubewertung zu senden.

Für die derzeit im APH untergebrachten Bewohner ändert sich zum 1. Januar 2020 nur die Höhe der Beteiligung, die Beteiligungsquote wurde im Voraus festgelegt.

